

Aktenzeichen:

15 Qs 24/19

9 Cs 2020 Js 64658/18 (2)

AG Altenkirchen



EINGEGANGEN

24. Juli 2019

.....

# Landgericht Koblenz

## Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

wegen Verstoßes gegen Einreise- und Aufenthaltsverbots

hier: Beschwerde der [REDACTED]

hat die 15. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Stehlin, den Richter am Landgericht Benzel und die Richterin Haas am 16.07.2019 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Angeklagten \_\_\_\_\_ vom 24.06.2019 wird der Beschluss des Amtsgerichts Altenkirchen vom 18.06.2019 aufgehoben und Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ zu ihrem Pflichtverteidiger bestellt.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Angeklagten \_\_\_\_\_ fallen der Staatskasse zur Last.

## Gründe:

I.

Das Amtsgericht Altenkirchen hat unter dem 19.12.2018 einen Strafbefehl erlassen, in dem gegen die Angeklagte \_\_\_\_\_ eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,00 Euro wegen des Vorwurfs am 23.07.2018 entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in das Bundesgebiet eingereist zu sein und sich seither darin aufzuhalten, festgesetzt wird.

Dem Strafbefehl liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Angeklagte \_\_\_\_\_ soll am \_\_\_\_\_ 04.2018 durch die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung \_\_\_\_\_ aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden sein. Gleichzeitig soll gegen sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für ein Jahr ab dem Tag der Abschiebung verhängt worden sein. Die Angeklagte sei entsprechend auf das Verbot einer erneuten Einreise und eines erneuten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen worden. In Kenntnis des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll sie am \_\_\_\_\_ 07.2018 erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein und sich seitdem in \_\_\_\_\_ aufhalten.

Der Strafbefehl wurde der Angeklagten am 15.01.2019 zugestellt.

Mit Schreiben vom 20.01.2019 bestellte sich Herr Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ für die Angeklagte und legte Einspruch gegen den Strafbefehl vom 19.12.2018 ein. Ferner bestellte sich mit Schreiben vom 05.02.2019 Herr Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ für die Angeklagte und beantragte Akteneinsicht.

Herr Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ beantragte sodann mit Schreiben vom 29.05.2019 seine Beordnung als Pflichtverteidiger mit der Begründung, dass die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung vorlägen.

Diesen Antrag hat das Amtsgericht Altenkirchen mit Beschluss vom 18.06.2019 abgelehnt. Zur Begründung führt es aus, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1

StPO nicht gegeben sei. Ferner sei die Mitwirkung eines Verteidigers auch nicht wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten. Ebenfalls ein nicht ersichtlich oder auch nur vorgetragen, dass sich die Angeklagte nicht selbst verteidigen könne. Etwaige Schwierigkeiten der Angeklagten mit der deutschen Sprache könnten durch einen Dolmetscher, der zum Termin zur Hauptverhandlung geladen worden sei, behoben werden.

Gegen diesen Beschluss legte Herr Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ für die Angeklagte \_\_\_\_\_ a mit Schreiben vom 24.06.2019 Beschwerde ein. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass die Beordnung notwendig sei, da die Rechts- und Schlage schwierig sei, weil es sich um einen Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften handle. Konkret gehe es um den Verdacht eines Verstoßes gegen die Dauer der Sperrwirkung einer mit der Abschiebung verbundenen Einreise- und Aufenthaltsuntersagung. Aus der Strafakte würde sich ergeben, dass Anzeigenerstatter die Ausländerbehörde sei, die sich auf diesen komplexen Sachverhalt stütze. Insofern sei es dringend geboten, dass Akteneinsicht in die „Ausländerakte“ genommen werde. Nur die Kenntnis der „Ausländerakte“ ermögliche eine rechtliche Beurteilung, ob ein strafbares Verhalten vorliege. Dies könne die Angeklagte allerdings nicht selbst vornehmen.

Das Amtsgericht Altenkirchen hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Die mit Schreiben ihres Verteidigers vom 24.06.2019 eingelegte Beschwerde ist nach § 304 StPO statthaft.

2.

Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO vor.

Hiernach bestellt der Vorsitzende einen Pflichtverteidiger, wenn dies wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Angeklagte sich nicht selbst verteidigen kann.

Zwar steht dem Vorsitzenden bei dieser Beurteilung ein Ermessensspielraum zu. Vorliegend ist jedoch von einer fehlenden Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten auszugehen, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Allein die Hinzuziehung eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung, durch die allenfalls bestehende Verständigungsschwierigkeiten kompensiert werden können, reicht vorliegend nicht aus, um eine ausreichende Verteidigung zu gewährleisten.

Für die Beurteilung des Tatvorwurfs und eine hierauf gerichtete effektive Verteidigung ist nach Ansicht der Kammer auch die Kenntnis des Inhalts der Akte der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung [REDACTED] von Bedeutung.

So knüpft der Tatvorwurf daran an, dass die Angeklagte am 18.04.2018 durch die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung [REDACTED] aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, gegen sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für ein Jahr ab dem Tag der Abschiebung verhängt worden und sie auf das Verbot einer erneuten Einreise und eines erneuten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen worden sein soll.

Die dieser Beurteilung zu Grunde liegenden Informationen befinden sich in der Akte der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung [REDACTED]. Nur aus dieser ergibt sich unmittelbar, wann die Ausweisung der Angeklagten aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgte, ob, wann, in welcher Form und über welchen Zeitraum gegen sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt wurde sowie ob, wann, in welcher Form und Sprache die Angeklagten auf das Verbot und gegebenenfalls die Folgen einer erneuten Einreise und eines erneuten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen wurde.

Da die Angeklagte das ihr zustehende Akteneinsichtsrecht in die Akte der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung [REDACTED] mangels Sprachkenntnissen nicht selbst wahrnehmen kann, ist sie insofern auf einen Pflichtverteidiger angewiesen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

Stehlin

Benzel

Haas

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin



Ausgefertigt:

*[Handwritten Signature]*  
Justizbeschäftigte

als Stellvertreterin der Geschäftsstelle,  
des Landgerichts